

Personenbeförderung

2. Verordnung des Landkreises Bautzen zur Übertragung einzelner Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Große Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund des § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 412 und 449), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130), erlässt der Landkreis Bautzen folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Aufgabenübertragung

1. Der Landkreis Bautzen überträgt der Großen Kreisstadt Hoyerswerda als Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs die Planung, Organisation und Ausgestaltung der lokalen Verkehre in Hoyerswerda.
2. Lokale Verkehre im Sinne dieser Verordnung sind Verkehrsleistungen, die ausschließlich auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda erbracht werden. Regionale Verkehre, die sowohl auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda als auch auf dem Gebiet anderer kreisangehöriger Städte und Gemeinden stattfinden, sind nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung nach Abs. (1).

§ 2 Ausnahmen von der Aufgabenübertragung

1. Ausgenommen von der Aufgabenübertragung nach dieser Verordnung sind die vom Landkreis Bautzen auf den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe gemäß dessen Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben der Erstellung, Beschlussfassung und Fortschreibung eines Nahverkehrsplanes nach § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr. Ausgenommen ist weiterhin der Vollzug des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr und seine Folgeregelungen zum Ausbildungsverkehr.

2. Die Möglichkeit der Beteiligung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda an der Nahverkehrsplanung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Aufstellung von Nahverkehrsplänen für den öffentlichen Personennahverkehr vom 15. Oktober 1997 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 587), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. März 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163), bleibt davon unberührt.

§ 3 Mitfinanzierung des übertragenen Verkehrs

1. Der Verkehr nach § 1 wird durch den Landkreis Bautzen in Form eines Zuschusses an die Große Kreisstadt Hoyerswerda mitfinanziert. Die Höhe dieses Zuschusses pro Jahr errechnet sich nach der Formel

$$\text{Zuschuss} = \left(\frac{\text{Zuschuss ÖPNV Lkr. BZ (Jahr-1)}}{\text{Fahrplan km Lkr. BZ (Jahr-1)}} \right) \times \text{Fahrplan km HY (Jahr-1)}$$

2. Überschreitet der Leistungsumfang des Verkehrs nach § 1 die Summe von 550.000 Fahrplan-Kilometern pro Jahr, wird für die überschreitende Verkehrsleistung kein Zuschuss nach Abs. 1 geleistet
3. Der Landkreis überweist den Zuschuss in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 15. des laufenden Monats an die Große Kreisstadt Hoyerswerda.
4. Der Landkreis Bautzen führt jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2028, eine Evaluation dieser Verordnung durch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Bautzen zur Übertragung einzelner Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Große Kreisstadt Hoyerswerda vom 30.09.2010 außer Kraft.

Bautzen, den 28.03.2022

Michael Harig, Landrat